

## Waldwirtschaftsjahr 2019/2020

### Die Borkenkäfersituation ist sehr angespannt!

Als Folge des Trockensommers 2018 sind immer noch viele Fichten geschwächt. Aufgrund des heissen Sommers 2019 konnte sich mehr als eine Generation des Borkenkäfers entwickeln. Sehr viele Fichten sind vom Borkenkäfer befallen. Nicht nur einzelne Bäume auch ganze Waldpartien sind stark betroffen. Beobachten Sie Ihre Fichten daher auch in diesem Jahr besonders aufmerksam. Um das Schadausmass in Grenzen zu halten und die Käferpopulation nicht weiter anwachsen zu lassen, sind das rechtzeitige Fällen der betroffenen Fichten (auch einzeln verstreuter) und das Abführen aus dem Wald sehr wichtig. Falls das Abführen aus dem Wald nicht möglich ist, sollen die Bäume im Wald entrindet und dort gelagert werden. Tote Bäume, die keine Käfer mehr beherbergen, sind stehen zu lassen.



Ermatingen: Fichtenzwangsnutzung aufgrund Borkenkäferbefalls

### Der Holzmarkt ist übersättigt, daher keine Frischholzschläge tätigen

Aufgrund der aktuellen Lage befindet sich viel Käferholz auf dem Holzmarkt. Als Folge ist der Holzpreis sehr tief und Nadelholz lässt sich nur schwer absetzen. Für das zwingend aufzurüstende Käferholz organisieren die Förster den Absatz und falls nötig Lagerplätze. Waldeigentümer sind angehalten, nur Käferholz aufzurüsten und auf Fichtenfrischholzschläge zu verzichten. Wenn möglich soll auf die Produktion von Hackschnitzeln aus Laubholz verzichtet und Käferholz zu Hackschnitzeln verarbeitet werden.

### Dickungspflege nicht vernachlässigen

Trotz der angespannten Lage und dem grossen Aufwand, Käferholz zu rüsten, ist es wichtig, auf der übrigen Waldfläche die Pflege nicht zu vernachlässigen. Führen Sie die nötige Dickungspflege aus. Dies als Ersatz für zurückzustellende Fichtenholzschläge.

### Erinnerung: Anzeichnungspflicht

Um Bäume im Wald zu fällen, bedarf es einer Bewilligung des Forstdienstes. (Art. 21 eidg. Waldgesetz). Kontaktieren Sie in jedem Fall frühzeitig den zuständigen Förster, damit er die zu treffenden Massnahmen besprechen und eine allfällige Holznutzung anzeichnen kann.

Frauenfeld  
September 2019

**Forstamt Thurgau**  
Tel. 058 345 62 80  
[www.forstamt.tg.ch](http://www.forstamt.tg.ch)

### Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

**Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzudeutlichen.**

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer via Revierförster eine formelle Schlagbewilligung des Forstkreises einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.